

Videoüberwachung – was geht, was ist strafbar?

Datenschutzexperte Hubert Daubmeier ist der optimale Ansprechpartner, damit Sie bei diesem komplexen Thema auf der sicheren Seite sind

Die Videoüberwachung führt regelmäßig zu Diskussionen. Ich gebe Ihnen eine Übersicht der Rechtslage, denn einerseits ist im betrieblichen Alltag oft mehr machbar als allgemein angenommen wird. Dem stehen auf der anderen Seite Verletzungen unserer aller Rechte durch gedankenloses Aufstellen von Geräten gegenüber. Und das kann bei Missachtung schwerwiegende Konsequenzen haben und mit einer hohen Geldstrafe geahndet werden.

Klären wir dazu vorab einige Begriffe:

Überwachung

Jeder Mensch hat grundsätzlich das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird.

Öffentlich zugängliche Räume

Ein Raum oder eine Fläche, die von jedermann betreten werden darf. Beispiele: Gehsteig, Supermarkt, Parkhaus, Stadion, Tankstelle, viele mehr.

Nicht-öffentlich

Ein Raum oder eine Fläche, die nur von einer bestimmten Personengruppe betreten werden darf. Beispiele: Privatgrundstück, Betriebsgelände, Büro.

Vorsicht bei Grenzfällen

- Ihr Grundstück ist nicht-öffentlich. Der Weg zu Ihrem Briefkasten oder Haustür gilt als öffentlich, wenn sich an der Grundstücksgrenze keine Klingel oder kein Briefkasten befindet.
- Der Waldweg ist öffentlich. Das Unterholz nicht mehr. Ähnlich beim Feldweg.
- Der Zugang zum Restaurant ist öffentlich – die Küche ist es nicht mehr.

Privater Einsatz

Eine Aufzeichnung im privaten Raum wie auch die Aufzeichnung zu rein privaten Zwecken ist erlaubt. Bitte beachten Sie aber:

- Eine Veröffentlichung, etwa auf Social Medien, wie Facebook, ist nicht mehr privat, wenn sich auf den Aufnahmen neben Hund und Katze auch Menschen befinden oder befinden könnten.
- Die Veröffentlichung von Kinderbildern ist aus anderen als Datenschutzgründen nicht anzuraten.
- Der Gehsteig und das Nachbargrundstück sind tabu. Die alte Praxis, dass eine Videoüberwachung maximal 1 m über die Grundstücksgrenze hinaus erfolgen darf, wird zunehmend in Frage gestellt.
- Eine Aufzeichnung mit Helmkamera auf dem Fahrrad oder auf der Skipiste ist erlaubt. Einschränkung der Veröffentlichung wie oben.

Dashcams

Für Deutschland hat der Düsseldorfer Kreis sogenannte Dashcams in Taxis für unzulässig erklärt. Es wird noch diskutiert, ob dies auch für Privatpersonen für rein private Zwecke gilt. Sicher verboten ist die Veröffentlichung von derart gewonnenen Aufnahmen, wie auch die Verwertung vor Gericht im Falle eines Unfalles strittig ist. Ein erstes Gerichtsurteil zeigt zudem, dass sich eine Privatperson damit selbst be- statt entlastet hat. Klar untersagt ist der Einsatz von Dashcams in Österreich, wo eine Strafe von 10.000 Euro angedroht wird.

Wildkameras

Grob vereinfacht lässt sich sagen: Wege überwachen, wo Spaziergänger in Teilen erfasst werden könnten, ist untersagt. Ein Aufstellen im Unterholz ist dem Waldbesitzer erlaubt. Die Tatsache, dass solche Kameras erst im Bedarfsfall aufnehmen, ist ohne Belang.

Kameraattrappen

Kameraattrappen werden zumeist wie funktionsfähige Kameras betrachtet.

Betrieblicher Einsatz

Im Betrieb ist zumeist die Überwachung von Beschäftigten gegeben. Auch wenn die Absicht vielleicht eine andere sein mag. Wichtige Regeln zur Videoüberwachung sind:

1. Überwachung muss auf das Grundstück beschränkt bleiben – nicht Nachbargrundstück, nicht öffentlicher Raum.
2. Eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten ist notwendig. Er erarbeitet mit Ihnen alle notwendigen Rahmenbedingungen wie Zweckbestimmung, Zulässigkeit und Abwägung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen.
3. Eine Abstimmung mit dem Betriebsrat ist erforderlich.
4. Heimliche Videoüberwachung ist nur ausnahmsweise und nach strengen Regeln zulässig.
5. Kenntlichmachung der Überwachung mit Angabe der verantwortlichen Stelle.

Bei jeder Videoüberwachung im Betrieb sollten Sie immer fachkundigen Rat hinzuziehen. Sowohl bei offener Überwachung und mehr noch bei verdeckter Überwachung.

Zusammenfassend

Die Videoüberwachung im Betrieb ist möglich und zulässig, etwa um Diebstähle aufzudecken und neue Diebstähle zu verhindern. Es werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt, die Verhältnismäßigkeit muss abgewogen und gegebenenfalls der Betriebsrat mit einbezogen werden.



**datenschutz
Daubmeier**







Datenschutz- und IT-Beratung
Hubert Daubmeier

Zu Au 14 86633 Neuburg/Do
Tel. 08431/90 78 171
hubert@daubmeier.de
http://daubmeier.de

